

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 43

700 JAHRE STADT LÜDENSCHIED

10. September 1968

Berufsschul-Pfarrer Erich Kann

Aus der Geschichte der jüdischen Gemeinde in Lüdenscheid

Mit dieser Arbeit soll zum erstenmal eine geschichtliche Zusammenstellung über das Werden und Leben der jüdischen Gemeinde in Lüdenscheid gegeben werden.

Quellen

Im Archiv der Stadt sind nach dem vorliegenden Inventarverzeichnis Akten über „Jüdische Kultusangelegenheiten“ und „Berichte über Juden“ unter dem Zeichen 4519 und 4520 vorhanden, doch finden sich auch in vielen anderen Archivalien wie dem Stadt- und Gildebuch, den Schreinsbüchern, Monatsberichten des Bürgermeisters an den Landesdirektor in Hagen bzw. Arnsberg, Rekrutierungslisten, Steuerlisten, Kollekten-Sammel-listen, im Katasteramt mit den Stadtplänen, im Handelsregister des Amtsgerichtes, in den

Adreßbüchern, in den Karteikarten des Einwohnermeldeamtes sowie in den Zeitungen verstreut Angaben über jüdische Einwohner.

Eine erste kurze Zusammenfassung gibt Wilhelm Sauerländer in seiner „Geschichte der Stadt Lüdenscheid“ unter der Überschrift: „Die Schutzjuden“¹⁾. Wenn auch die jüdische Gemeinde oder die Judenschaft, oder die „Juden“, „Bürger jüdischen Glaubens“, „Israeliten“, „Mosaiten“ in Lüdenscheid stets eine kleine Gruppe innerhalb der Gesamtbevölkerung ausmachten, so läßt sich doch gerade an ihr die Emanzipation, sowie die Spannung des liberalen Judentums mit den Ostjuden und dem Zionismus ablesen. Gerade diese kleine Gruppe, die zunächst aus drei bis vier Familien bestand, läßt sich deutlich durch die zwei letzten Jahrhunderte bis zur „Endlösung der Judenfrage“ verfolgen.

an die preußische Gesetzgebung auch in Sachen der jüdischen Einwohner. Im Edikt des Großen Kurfürsten vom 21. März 1671, das wohl eine „neue Phase der jüdischen Geschichte in Deutschland“ einleitet²⁾, zeichnet sich der erste Wandel im Rechtszustand, zugleich aber auch die fortschrittliche merkantilistische Politik der Landesherren gegenüber dem beherrschenden Element des in Gilden und Zünften organisierten Bürgertums ab. Das Edikt des Landesfürsten trägt den Titel: Edikt wegen aufgenommenen 50 Familien Schutzjuden. Es heißt dann u. a.: „Jedoch daß sie keine Synagogen halten, sich allen Lästern und Blasphemieren bei harter Strafe enthalten.“ Es erlaubt den mit Schutz oder Geleitbrief versehenen „vergleiteten Juden“ den Verkauf ihrer Waren in offenen Läden und Buden, den Besuch der Jahr- und Wochenmärkte, die Freizügigkeit und den Hausbesitz und befreit sie innerhalb des Staates von der Entrichtung des Leibzolls. Es ermahnt die Magistrate, sie willig und gern aufzunehmen, sie billig zu traktieren und von niemand sie beschimpfen oder beschwören zu lassen und sie als andere wie ihre Bürger und Einwohner zu halten³⁾. Wenn den Juden verboten wird, „keine Synagoge zu halten“, so ist ihnen in Privathäusern dagegen Gebet und Zeremonie erlaubt. Dieses Edikt war so großzügig, daß es mit den Niederlassungsverboten und anderen Einschränkungen endgültig brach. Wie weit es nur auf dem Papier stand, hing weitgehend von den Zünften und Gilden ab. Der Einspruch der Drahtgilde ist hier in Lüdenscheid ein Beweis über deren Macht, wenn es auch nur um eine „angebliche Lohnregelung“ geht, ebenfalls die Drohung auf Verlust der „bürgerlichen Nahrung und Concession“.

Die weiteren Etappen der Judengesetzgebung sind durch die Jahre 1700, 1714, 1730, 1750 bis zum Jahre 1812 markiert. Die Verordnung des Kurfürsten Friedrich III. vom 24. Januar 1700 betrachtet die Juden wiederum als Finanzobjekt. Sie erhöht die Schutzgelder, führt den Leibzoll wieder ein und legt den Berliner Juden die Kosten der Werbung und Montierung eines Regiments (Fußsoldaten) auf.

Im Jahre 1713 bestieg Friedrich Wilhelm I. den Thron. In seiner ersten Thronrede erklärte er vor den Ministern: „Mein Vater fand Freude an prächtigen Gebäuden, großen Mengen Juwelen, Silber, Gold und Möbeln und äußerlicher Magnifizenz, erlauben Sie, daß ich auch mein Vergnügen habe, das hauptsächlich in einer Menge guter Truppen besteht.“ Überhaupt wird man die „Bedürfnisse der Armee und die zu deren Be-

I.

Von den Anfängen bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts

Nach Wilhelm Sauerländer findet sich die erste Erwähnung der Anwesenheit jüdischer Einwohner im Stadt- und Gildebuch unter dem Datum vom 18. Juli 1690 „... demnach zu besorgen, daß von hiesigen Juden nicht einigen fuhrleuten aufm Kirspel gegen vorstehende (Lohnregelung der Drahtgilde) unterschleif geschehe, als ist vom Magistrat verordnet und den Juden anbefohlen, sich ebenfalls im Kaufen und Verkaufen des Drahtes nach vorigen Gesetz bey Verlust des Guts (Draht) und bürgerlicher Nahrung (Concession) praeciese zu richten, gleich dann dieselbe auch bey vorfallendem Verdacht sich gleich anderen aydtlich alsoforth zu purgieren schuldig sein sollen, auch sollen per requisitoriales (amtliche Schreiben) die fuhrleute auf dem Kirspel zu gelebungh dißer ordnungh gehalten werden“²⁾.

Das Datum 1690 scheint darauf hinzuweisen, daß sich erst nach dem Dreißigjährigen Kriege die Juden aus dem Rheinland in der Grafschaft Mark und dem Herzogtum Westfalen neue Niederlassungen suchten. Aus dem Jahre 1667 wird von einem Aufnahmegesuch von zwei Juden an die Stadt Arnsberg berichtet, die sich dort niederlassen wollten, um mit Fleisch und Höckerwaren zu handeln. Da die Juden kein Bürgerhaus erwerben konnten, mieteten sie sich bei Bürgern als „Beiliger“ ein. Das Gesuch um Aufnahme wird abgewiesen, und es wird bestimmt, „die daselbst wohnenden Juden wieder zu vorigem ihrem vergleiteten ort zu verweisen und darüber oder diesem zuwieder fortan und ins künftig keinerley weyse zu

gestatten, daß mehrbemele unsere Stadt Arnsberg ferner beschwert werde“³⁾.

Die Bemerkung im Stadt- und Gildebuch scheint insofern ein Fortschritt zu sein, als den Juden in Lüdenscheid die Erlaubnis zur Niederlassung gegeben worden ist. Hier fassen wir die Wirksamkeit der preußischen Gesetzgebung, auf die wir später noch näher eingehen werden.

Aus den nächsten 40 Jahren sind keine Aufzeichnungen über die Juden vorhanden. Der „Befehl“ des Magistrates macht aber deutlich, womit sich die Juden, deren Namen nicht genannt werden, befassen: dem Drahthandel. Ob jedoch die Fuhrleute im Dienste der Juden ihre Fahrten machten und wohin, ist nicht ersichtlich. Wohl ist zu schließen, daß sie eine Vermittlerrolle zwischen Fabrikation und Verbrauch innehatten. Wichtig scheint mir auch die Bemerkung zu sein, daß hier zum erstenmal neben der Tätigkeit als Fleisch- und Textilhändler von den Juden die Erzeugnisse der heimischen Drahtindustrie übernommen und zum Verkauf angeboten werden.

Preußische Judengesetzgebung von 1671 und die Drahtgilde

In dem „Befehl“ taucht auch das Wort „bürgerliche Nahrung“ und die Drohung des „Verlustes“ sowohl des „Kaufgutes“ als auch der „Concession“ auf. Wie steht es demnach mit der Handlungsfähigkeit der Juden in Lüdenscheid? Mit dem Übergang von Cleve-Mark an Brandenburg-Preußen zog hier die preußische Verwaltung ein, und so gilt fort-

friedigung notwendigen Mittel als Angelpunkt der Wirtschafts- und Finanzpolitik Friedrich Wilhelms ansehen können⁷⁾). Im Jahre 1714 nimmt er zur Judenfrage gesetzgeberisch Stellung und setzt fest, daß ein Schutzjude höchstens drei Kinder auf seinen Schutzbrief ansetzen kann. Im Jahre 1730 vermindert er in einem General-Reglement die Zahl der Kinder auf zwei, d. h. für den zweiten Sohn, der „angesetzt“ wurde, war ein bestimmtes Vermögen erforderlich für Heirat und Gewerbe. Falls in einer Familie mehr Kinder waren, mußten sie auswandern. Den Töchtern blieb nur die Wahl einer Verheiratung nach auswärts. Für Lüdenscheid hieß das, daß die Söhne auswandern mußten, aber auch für die Töchter gab es hier keine Möglichkeit zur Heirat, denn es lebten in der Stadt nur ein oder zwei jüdische Familien. Diese waren unter dem Namen Lazarus bekannt.

Reglement Friedrichs II.

Im Jahre 1750 erließ Friedrich II., der Große, ein Revidiertes General-Privilegium. Es ist die Zeit Lessings, der in seinem Lustspiel „Die Juden“ für diese eingetreten war, die Zeit des jüdischen Philosophen Moses Mendelssohn in Berlin, der mit Lessing befreundet war. Meldessohn trat unter seinen Glaubensgenossen für das Gedankengut der Aufklärung ein. Diese geistige Bewegung hatte nicht nur die westeuropäischen sondern auch die osteuropäischen Juden als Haskala ergriffen. Sie drang bis Gallizien vor, also in den österreichischen Raum, ja bis ins Russische Reich, wo sie namentlich in der Ukraine (mit Odessa) und in Polen-Litauen (Wilna) Anhang gewann. „Diese geistige Bewegung erstrebte in ständigem Kampf gegen die Orthodoxie und Chassidim die Bildung einer westlich bestimmten jüdischen Kultur. Wir kommen hier zu der geschichtlichen Wende, der Emanzipation der Juden, d. h. der Hinwendung der Juden zu den Deutschen, zu ihrer Kultur und später zu ihrem Volkstum⁸⁾. Die Juden führten „den Kampf um ihre Emanzipation nicht im Namen ihrer Rechte als Volk, sondern im Namen der Assimilation an die Völker, unter denen sie wohnten⁹⁾. Es ist auch die Zeit, in der Lessing in seinem Schauspiel „Nathan der Weise“ (1779) zur Toleranz gegenüber den Juden eintrat. Der aufgeklärte König war aber in seinem Revidierten-Generalprivilegium den Juden gegenüber noch gar nicht so weit, wie es die großen Geister seiner Zeit wollten. Auch diese Gesetzgebung war noch sehr konservativ. Welche waren nun die wichtigsten Bestimmungen in diesem Generalprivilegium von 1750?

Das Reglement unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Schutzjuden. Die ordentlichen Schutzjuden sind mit einem Schutzbrief, einem Geleitbrief oder einer Konzession versehen. Es sind die sogenannten „vergleiteten Juden“. Sie dürfen nur ein Kind „ansetzen“, wofür sie wie für Hochzeit und Gewerbefähigkeit, ein bestimmtes Vermögen nachzuweisen und eine bestimmte Taxe zu zahlen hatten. In unserem Gebiet beträgt die jährliche Taxe der „vergleiteten Juden“ im Jahre 1797 20 Taler. Sie konnten nicht Bürger einer Stadt werden und kein Eigentum erwerben. Im Unterschied zum ordentlichen Schutzjuden gab es den „außerordentlichen Schutzjuden“, der zwar Schutz auf Lebenszeit genoß, aber nicht heiraten und keinen selbständigen Beruf ausüben darf.

Dieses Reglement will bewußt die Zahl der Schutzjuden klein halten. Nur ein Kind (Sohn) ist „anzusetzen“. Diese Bestimmung greift tief in die persönlichen Verhältnisse ein, die es um so kleinlicher regelt, je weniger sich das natürliche Wachstum der Gemeinde auf die Dauer verhindern läßt. Der „außerordentliche Schutzjude“ darf nicht heiraten. Über diese gesetzliche Bestimmung haben wir im Stadtarchiv von Altena einen Lebensbericht des Juden Herz Meyer, der einmal die menschlich rücksichtslose Seite in

seinem Gesuch zur Erlangung des Judenpatentes darlegt. Er berichtet, wie er Jahrzehnte seinem Vater gedient hat, darüber alt geworden ist und nun seine Verlobte heiraten möchte. Er führt auf, daß er die erforderliche Summe zur Ansetzung nachweisen könne und bittet um Heiraterlaubnis und Vergleitung. Wie sich das Heiratsverbot der „außerordentlichen Schutzjuden“ in Lüdenscheid auswirkte, werden wir an anderer Stelle sehen.

Weitere wichtige Bestimmungen regeln das Leben der Juden.

Nr. 3: „Wenn derjenige Jude, der ein Privileg hat, mit dem Tode abgeht, so fällt sodann sein Privileg auf sein ältestes Kind; dessen Geschwister aber können keinen weiteren Schutz zur Handlung, d. h. Gewerbe, genießen.“

Nr. 5: „Fremden Juden soll in unserem Lande sich anzusetzen gar nicht erlaubt sein; jedoch sofern ein solcher wirklich zehntausend Reichstaler Vermögen hätte und selbige ins Land brächte, soll bei uns darüber nachgefragt werden.“ (!)

Nr. 6: „Wir verordnen ernst . . . : daß kein Jude ein bürgerlich Handwerk treiben, noch außer dem Petschierstechen, Malen, optische Gläser, Diamant, Steinschleifen, weiße Waren ausnähen, Kratwäschen (Reinigen von Metallabfällen) und anderen dergleichen Gewerbe, wovon sich keine professionsverwandte und privilegierte Zünfte finden, sich anmaßen, besonders auch kein Bier brauen und Branntwein brennen sollen. . . . Mit wollenen Fabriken und Manufakturen oder derselben Vertrieb, roher Wolle und wollenen Garnen aber sollen sich Unsere berlinischen Juden ohne Unsere dazu besondere Konzession . . . gar nicht vermengen (befassen).

Wenn ein Jude Gelder auf Wechsel ausleiht, soll er zwar — wenn der Wechsel unter oder auf zwölf Monate gestellt — 12% Zinsen zu nehmen befugt sein. Wo es aber ein Kapital von hundert Reichstalern und darüber betrifft, und solches über ein Jahr lang hin zinsbar stehen soll, muß er bei Verlust des Kapitals nicht mehr als 8% nehmen.“

Die Schutzjuden, die keine eigenen Häuser haben, sollen auch ohne besondere Konzession keine kaufen. Landgüter wird den Schutzjuden zu kaufen und zu besitzen überall nicht gestattet¹⁰⁾.

Über die Einhaltung dieser Vorschriften wachte ein Generaldirektorium mit Ministerialbeamten des Innern und der Finanzen. Daneben bestand eine judenschaftliche Selbstverwaltung. Für unser Gebiet hatte diese ihren Sitz in Hamm. Der „ordentliche Schutzjude“ hatte einen Schutzbrief, in dem Wohnung, Wohnort, das erlaubte Gewerbe und die geschützten Familienmitglieder genannt waren. Der „außerordentliche Jude“ war nur an bestimmten Orten, mit bestimmtem Gewerbe geschützt. Abgaben waren: das jährliche Schutzgeld, eine Rekrutensteuer, eine Silberakzise, eine Wahlsteuer für Gemeindeglieder, jedes dritte Jahr eine Feuerwehrgebühr, Stempelsteuer, bei der Heirat eine Ehesteuer und außerdem die Bezahlung eines Trauscheins. Der Trauschein mußte von dem Vorsteher der Judenschaft (der für Lüdenscheid zuständige saß ebenfalls in Hamm) ausgestellt werden¹¹⁾.

Wertung des Reglements als Hinführung der Juden zum Staatsvolk

„Das ‚Generalreglement‘ war in sich widerspruchsvoll, wie sein Prinzip: Nämlich eine Bevölkerungsgruppe möglichst auszunutzen, die man für schädlich hielt. Die Privilegien waren viel weniger Rechte oder gar Vorrechte, als vielmehr Opfer und Bußen, welche Namen auch immer man für diese Abgaben erfand. Die Vermehrung der Lasten und die Beschränkung des Warenhandels zwangen dagegen die Juden, die Erwerbsmöglichkeiten aufs äußerste auszunutzen und wucherische Zinsen zu nehmen. Seit man aber das gesamte Judenwesen, auch

die Erteilung von Schutz und Geleitbriefen nicht mehr den Judenkommissionen, sondern der zentralen Behörde des Generalkriegs- und Domänendirektoriums unterstellte (1730; für Lüdenscheid war Kleve zuständig), hatte sich das Verhältnis der Juden zum Staat wesentlich geändert. Sie standen nun faktisch nicht mehr unter der patria potestas, d. h. unter dem Willkürregiment des Fürsten, somit war das mittelalterliche Regalienwesen überwunden. Die Zeit der Hofjuden wie Josef Süß Oppenheim in Würzburg (1738) und Itzig und Ephraim in Berlin um 1730 war vorüber. Wenn auch ihre Abhängigkeit formelhaft in den Judenordnungen erscheint, so waren sie doch rechtlich den staatlichen Behörden unterstellt. Die Abgaben, die sie nun leisteten, flossen jetzt in die Staatskasse und nicht mehr in die Fürstenschatulle¹²⁾. Zu einem ähnlichen Ergebnis der Folgerungen aus den Judenordnungen kommt Selma Stern; sie meint, „daß auch die eiserne Zeit unter den preußischen Königen den Grund dafür gelegt habe für die politische Eingliederung des Judentums und für seine kulturelle Assimilation. Obwohl der absolutistische Staat, in dem Juden nur brauchbare Werkzeuge seiner merkantilistischen Wirtschaftspolitik waren und der keineswegs darauf bedacht war, ihre soziale und rechtliche Situation zu verbessern, habe er doch die Schranken aufgehoben, die ihn von der jüdischen Körperschaft trennten, er habe sie aus der Enge ihrer kulturellen Autonomie befreit und sie allmählich mit den eigenen Interessen und den Leistungen des ganzen Volkes verbunden¹³⁾.“

Mit der Übertragung der Aufsicht über die Juden wurde eine weitere Ausdehnung der Verwaltungsaufgaben dem Berufsbeamtenamt übertragen und damit ein „neuer Typ in den Behörden geschaffen, der des Bürokraten“¹⁴⁾. Wer die Strenge des preußischen Verwaltungsapparates mit seinen „monatlichen Berichten“, die jeder Bürgermeister immer wieder an seine vorgesetzte Behörde zu schicken hatte, mit den geforderten Statistiken über Krankheiten, Einwohnerzahl, Lebensmittelpreisen, Industrie, Vieh, Polizei, Juden, kennt, den wundert es nicht, daß auch einmal im Jahre eine Judentabelle angefertigt werden mußte mit genauen Zahlen der Einwohner, der ordentlichen und außerordentlichen Schutzjuden, Altersangaben, Berufstätigkeit, Geburten, Verheiratungen, Todesfällen, Bediensteten und Abgaben. Aber gerade diese preußische Genauigkeit des bürokratischen Berufsbeamtenamtes ermöglichen uns eine exakte Feststellung über die jüdische Einwohnerschaft in Lüdenscheid.

Judennamen in Lüdenscheid

In seiner Geschichte der Stadt Lüdenscheid schreibt Sauerländer u. a. über das Jahr 1723: „Daß die zwei Juden und der Scharfrichter nicht erwähnt werden, mag den gleichen Grund haben, aus dem auch die staatlichen Steuer- und Akzisebeamten übergangen werden. Sie alle konnten das Bürgerrecht nicht erwerben und gehörten damit zu den ‚Einwohnern‘“¹⁵⁾. Sauerländer rechnet also mit zwei Juden, die nach dem Stadtbrand hier wohnten. Über die gewerbetreibenden Hausbesitzer wird berichtet: „33 Drahtschmiede, 7 Drahtschläger, 20 Zöger, 7 Klein- und 3 Stahlschmiede.“ Die Namen der zwei Juden in Lüdenscheid werden meines Wissens zum erstenmal in dem „Spendenbuch“¹⁶⁾ genannt. Durch den Kirchenkuster der Erlöserkirche wird im Jahre 1749 am 25. Sonntag nach Pfingsten (in der Spätherbstzeit) eine Sammlung in der Stadt und im Kirchspiel vorgenommen. Dabei werden ex urbe genannt

Josef Jude 11 Reichsthaler, 10 Stüber, 11 Groschen.

Leifmann Jude 11 Reichsthaler, 10 Stüber, 11 Groschen.

In den Bauerschaften wohnte kein Jude. Das entsprach dem herkömmlichen Reglement. Beachtenswert ist, daß die Juden wie Einheimische angesehen werden und sich

auch an den Wiederaufbauarbeiten der Kirche durch ihre Sammlungsbeiträge beteiligen dürfen. Die Bezeichnung „Jude“ drückt eine Berufstätigkeit aus und beinhaltet zugleich auch die Unterscheidung zu den Christen.

Vom Handel der Juden

Wie sehr die einheimische christliche Kaufmannschaft und die Handwerkerverbände argwöhnisch auf das Tun der Juden achten, beweist eine Eingabe an die Regierung in Cleve aus dem Jahre 1753. In dieser Eingabe wenden sich „sämtliche Kaufleute der Stadt Lüdenscheid an die Regierung, daß denen Juden, in specie dem Liefmann Lazarus, der Handel mit fertigen Kleidern verboten werde“¹⁷⁾.

Dieser Beschwerde fügt der damalige Magistrat ein „Attest“ bei, das sehr aufschlußreich ist und eigentlich den gleichen Geist des Mißtrauens und Argwohns zeigt. „Daß in solchen kleinen Städten (wie Lüdenscheid) verschiedene Kaufleute sich befinden; ungleich, daß die meisten sich aus fremden Ländern und von anderen Orten sich allda niederlassen. Die daselbst befindlichen Juden unterstehen sich aber nicht nur allerhand fertige Kleider, sondern auch andere Waren einzukaufen und öffentlich wiederum an die Untertanen zu verkaufen, mithin gleich den Christenkaufleuten einen offenen Laden zu halten. Es ist leicht zu erachten, daß die gemeldeten Juden hin und wieder aufm Lande das Vieh zum Schlachten kaufen und denen Eigentum dafür mehrenteils ihre Ware anstatt baren Geldes in Zahlung geben, so daß selbige auf diese Weise mit der Zeit den ganzen Warenhandel an sich bringen und gegen die Edikte mit ihren Waren heimlich hausieren.“ Weiter behauptet das Gesuch, der Lazarus Liefmann sei dem Vernehmen nach ein „unvergleichter Jude“. Der Antrag schließt, es solle den Juden der Handel verboten und auch auf den Dörfern des damaligen Amtes Altena untersagt werden.

Aus dem „Attest“ wird die Handels- und Verkaufstechnik der Juden ersichtlich. Es ist z. T. das Tauschgeschäft, daß der Liefmann Lazarus praktiziert, zum anderen wird auch seine Beweglichkeit als Handelsmann deutlich, da er in und um Lüdenscheid seinen Handel betreibt. Er hat außerdem wie die anderen Christenkaufleute einen offenen Laden. Erwähnt wird nicht mehr, wie 1690, das Kaufen und Verkaufen des Drahtes, sondern nur noch das Textilgeschäft und der Viehhandel. Ob Liefmann, der ein offenes Geschäft in Lüdenscheid besitzt, ein Schaufenster hat, wissen wir nicht. Aus dem Jahre 1700 liegt aus einer anderen Stadt die Beschwerde einer Kramergilde vor: „Daß die Juden so verwegen geworden, daß sie in ihren Buden nicht allein Regale machen lassen, darin sie die Ware ordentlich setzen können, sondern sie stellen auch gar vor ihren Buden gemalte Aufsätze auf, damit man sehen könne, was für Waren darin zu finden sind“¹⁸⁾. Hier wird die Absicht einer Kaufmannsgilde sehr deutlich, die Juden vom geregelt ehrenhaften „christlichen Handel“ überhaupt auszuschließen und ihnen nur den Trödlerhandel zu überlassen. Es spricht aus dem Attest der hiesigen Gemeindeverwaltung aber auch der verständliche Konkurrenzneid des ansässigen Kaufmannstandes und das tiefe Unbehagen angesichts einer neuen Wirtschaftsform, die von dem früheren bürgerlich zünftlerischen Handel wesentlich verschieden ist. Der handelnde Jude suchte die Kunden auf und ist erfinderisch in der Werbung. Sein Gewerbe war nicht an die Innung gebunden und auf den engen Raum, der ihm durch Zunft und Gilde zugewiesen war, beschränkt. Für ihn galt: Verkaufen und Handeln! Das Angebot reizt die Nachfrage. Der Handel diente als Sprosse, zur Wohlhabenheit aufsteigen zu können, wenn alle Chancen des Hausierens, des Verkaufens auf den Märkten, der Tausch- und Pfänderhandel wahrgenommen wurden und bei vielerlei Umsatz ein kleiner Vorteil sich ergab. Wenn man weiter bedenkt, daß den

Juden nach dem Reglement von 1750 der Erwerb von Häusern verboten und der Kauf von Grund und Boden überhaupt untersagt ist, wenn sie mit hohen Abgaben, die wir als „Buße“ bezeichneten, belastet waren, so folgt daraus, daß die Juden als Einwohner bedürfnislos leben mußten und sparsamer und reg-samer zu sein hatten als die christlichen Kaufleute und Handwerker. Sie waren aber auch unbedenklicher, was Risiko und Geschäftsmoral betraf, da sie vom Verlust ohnedies stets bedroht waren, wie es sich später bei der Tätigkeit im Geldleihgeschäft erweisen läßt, wo sie meistens an der letzten Stelle der Geldverleiher bei der Hergabe der Hypotheken stehen. Von dort ist auch wohl der unaufhörliche Vorwurf des Wuchers, des Mißachtens der Edikte und der betrügerischen Praxis von seiten der „christlichen Konkurrenz“ verständlich. Die Bemerkung des Attestes, „dem Vernehmen nach sei Liefmann Lazarus ein ‚unvergleichter Jude‘“, gibt wohl deutlich die Enge des Zusammenlebens der Stadtbevölkerung Lüdenscheids an, denn es kann sich dabei nur um Klatschsucht, Schwatzsucht und böswillige Verdächtigung handeln. Dem Magistrat lag ja aufgrund der jährlichen Judenfamilien-Tabelle die Konzession vor und außerdem der Nachweis über das jährliche Schutzgeld, das in Silber- und Stübergeldern in Höhe von 36 Reichthalern zu leisten war. Wie mir scheint, wird durch die Eingabe und das Attest des Magistrats die geschäftliche Vielseitigkeit des Juden Liefmann Lazarus deutlich. Man könnte versucht sein, in seiner „Bude“ den Typ des modernen Geschäfts, des Warenhauses, zu erkennen.

Die Regierung forderte aufgrund der Eingabe vom Magistrat eine Statistik, wie das in der Folge immer wieder verlangt wird. Für uns ist diese Statistik vom Jahre 1750 insofern interessant, als sie bestätigt, „daß die Juden im vorigen Jahr einzig und allein sich mit Schlachten ernährt und dabei nur ganz geringe Trödelwaren verkauft haben, selbige aber, in specie der Liefmann Lazarus nebst dessen Sohn, vor etwa 3 Jahren auch andere Waren zu verkaufen angefangen und dieser Handel sich nach der Zeit sehr vermehrt habe“¹⁹⁾. Die Erhebung trägt die Unterschrift des Bürgermeisters Kercksig und des Kammerarius Pöppinghaus. Die Bearbeitung der Antwort und die Entscheidung der Regierung wurde durch den zuständigen Kriegsrat Göring (1755) in Hagen vorgenommen. Festgestellt wird, daß der Jude Liefmann Lazarus „vergleitet“ sei, d. h. staatlichen Geleitschutz und ein Vermögen von 1000 Reichthalern besitze. Sein Sohn trete in das Geleitrecht seines Vaters ein. Damit waren die Bestimmungen des Reglements von 1750 genau beachtet. Der ordentliche Schutzjude hatte nur ein Kind „angesetzt“ und besaß das erforderliche Vermögen. Dieses bestand sowohl in Waren und Vieh als auch in Geld. Bei Liefmann Lazarus handelte es sich um einen nicht unvermögenden Juden, der die Armenkasse hier keineswegs belastete. Dem Schutzjuden wäre es sicher seinem Vermögen nach möglich gewesen, ein eigenes Haus zu erwerben. Die weiteren Ausführungen beschreiben den Trödelhandel, wie es der Magistratsbericht gewiß nach den eigenen Angaben des Liefmann Lazarus ausführt: „Er kauft solch alten Kleider und Häute (Mäntel) hier und da auch zu Amsterdam, alt, und bringt sie nach Lüdenscheid, wobei anführen muß, daß auf die Jahrmärkte auch allerhand Soldatenmontierungen und alte Kleider, teils von beurlaubten Weselschen Soldaten, teils anderen Leuten gebracht und damit ausgestellt werden. Da es denn freilich geschieht und an dem ist, daß sich mancher geringe Mann eine solche alte Montierung, alten Rock, Camilos oder Hose kauft, dadurch die einländischen Tuchfabriken und Tuchhändler leiden“²⁰⁾. Wie es um den Wohlstand und die Bekleidung der Lüdenscheider damals bestellt war, ist jedem möglich sich mit etwas Phantasie vorzustellen. An Soldatenuniformen

aber sollte man sich in späterer Zeit noch mehr gewöhnen.

Geldgeschäfte und bauerliche Wirtschaftshilfe

Doch greifen wir eine weitere Tätigkeit der Juden Liefmann Lazarus und Lazarus Liefmann auf. Die Schreinsbücher, d. h. die Hypothekenbücher des Gerichtes, geben uns manchen interessanten Aufschluß. Es ist nicht immer möglich festzustellen, ob Vater oder Sohn die Geldgeber sind. Auffallend ist auch, daß erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts Hypothekeneintragungen feststellbar sind. Warum diese nicht früher erfolgten, ist nicht bekannt. Ob es gesetzliche Bestimmungen waren? Wohl kaum. Vielleicht waren es finanzielle Gründe, die den Juden erst zu diesem Zeitpunkt die Tätigkeit im Geldleihgeschäft ermöglichten. Die älteste Eintragung in dem Hypothekenbuch, in denen ein Jude als Geldverleiher genannt wird, besagt: „1756 verkauft Jakob Lange, Besitzer des Hauses Herzogstr. 19, das halbe Haus an Richard Neufeld für 150 Reichsthaler. Am 7. Dezember wird eine Hypothek von 60 Thalern vom Juden Liefmann Lazarus konstituiert“²¹⁾. Im Jahre 1756 protestiert der Jude Liefmann gegen die Veräußerung des Hauses 41, dessen Besitzer der Schulmeister Vogelpoth ist, an den Caspar Leopold Steller. Damit will der Jude Liefmann Lazarus seine Forderungen vom 9. April 1755 über 96 Reichsthaler und vom 24. April 1755 über 50 Reichsthaler geltend machen. Als Vogelpoths Frau gegen alle gerichtlichen Verpfändungen 1761 protestiert, weist der Jude am 28. 4. 1762 die beiden Originaldokumente vor, die das Recht seiner Forderungen nachweisen²²⁾. Von dem Schulmeister Vogelpoth wissen wir, daß er der erste weltliche Schulmeister an der „Teutschen Schule“ war. Seine Stellung umschreibt Sauerländer wie folgt: „Im Jahre 1736 wird die Stelle zum ersten Male von der Stadt als Patron an der Teutschen Schule ausgeschrieben. Gesucht wird darauf in Duisburger Intelligenzzettel jemand, der wohl schreiben — rechnen — vorsingen kann, auch in latinisate versieret und zu solchem Dienst inclinieret, daß sich derselbe je eher je lieber bey dem Magistrat zu Lüdenscheid melden möge und einer guten Kondition zu versichern habe. Mit dem Amtsantritt hat die geistliche Vikariatsbediening aufgehört und der erste weltliche Schulmeister übernimmt das Amt“²³⁾. Als „Magister Vogelpoth“ erscheint dieser mehrfach in den Protokollen der Nachbarschaft „an und unter dem Kirchhof“ (Steif)²⁴⁾. Wie es zu der Aufnahme der Hypothek durch den Schulmeister gekommen ist, wissen wir nicht. Vielleicht wurde die Aufnahme veranlaßt durch das geringe Lehrergehalt? Jedenfalls gibt uns der Vorgang einen Hinweis über die finanzielle Tätigkeit des Juden Liefmann Lazarus. Gerade beim Häuserkauf und -verkauf, wo es den Einheimischen an barem Geld fehlte, wird die Hilfe beim Juden gesucht.

Als Johann Severin am 16. April 1737 das Haus 12 an den Hermann Dietrich Hohoff verkauft, nimmt er eine Hypothek von 16 Reichthalern von dem Juden Liefmann Lazarus auf und validiert (erstattet) diese am 4. Oktober 1757 nebst 2 Reichthalern²⁵⁾. Am 14. Oktober 1757 konstituiert er eine Hypothek von 50 Reichthalern dem Hermann Dietrich Assmann²⁶⁾, 1765 eine Hypothek von 400 Reichthalern dem Heinrich Neufeld²⁷⁾.

70 Reichsthaler in Louisdor hat er an Obligationen vom 8. Januar 1767 konfirmiert (d. h. gerichtlich anerkannt), am 9. 1. 1767 von Peter Jörg Gründer zu fordern²⁸⁾. Weiterhin hat er der Witwe des Casper Bierbaum 45 Reichsthaler 3 Louisdor und 1/2 Stüber geliehen²⁹⁾, und 1787 eine Hypothek dem Johann Heinrich Geck in Höhe von 126 Reichthalern in alt Gold.

Aber nicht nur Liefmann Lazarus taucht in den Hypothekenbüchern als Geldverleiher auf. Neben ihm erscheint als Geldverleiher zum erstenmal um das Jahr 1776 der Jude

Lazarus Leifmann. Dieser gibt am 11. Februar 1783 eine Hypothek dem Hermann Heinrich Römer³⁰⁾. Als Peter Dörfel das Haus Nr. 11 1782 für 130 Reichsthaler kauft, gibt Lazarus Leifmann am 6. Februar 1787 eine Hypothek. Diese Schuld wird dann am 12. Januar 1791 getilgt, als der Schuldner die reformierte Gemeinde und den Lazarus Leifmann wieder ausbezahlt³¹⁾. Peter Wilhelm Solmecke nimmt am 11. März 1788 auf sein Gut zu Solmecke von dem Schutzjuden 50 Reichsthaler alt Gold. Diese das Gut belastende Schuld wird am 8. August 1791 durch Bezahlung gelöscht³²⁾. Das Haus Marienstr. 1, wird 1799 anlässlich einer Erbteilung durch Caspar Langenscheid mit einer Hypothek von 300 Reichthalern alt Gold belastet. Caspar Turck bezahlt die Schuld am 16. Februar 1807 an Lazarus Leifmann zurück³³⁾.

In den Hypothekenbüchern finden wir am 29. März 1801 die Eintragung, daß Lazarus Leifmann von der Tochter des Caspar Heinrich Schmale, der Ehefrau des Peter Wilhelm Köcker, 100 Reichsthaler Dukaten Louisdor zu fordern hat, und daß am 26. März 1807 von Lazarus Leifmann eine Hypothek von 100 Thalern alt Gold den Eheleuten Köcker gegeben wird³⁴⁾.

Im Jahre 1803 heißt es: „Die Witwe Johann Peter Holthaus in der Rahmede ist dem Schutzjuden Lazarus Leifmann in Lüdenscheid lt. Abrechnung 75 Reichsthaler zu 5% bei 1/4-jährlicher Kündigung schuldig³⁵⁾. Diese Bemerkung ist insofern aufschlußreich, als sie uns Hinweise gibt, daß sich die Geldverleihbarkeit der Juden auf das Stadtgebiet wie auf die Bauerschaften erstreckt. Sie gibt uns einen wertvollen Hinweis, wie hoch der Zinssatz war, der von den Juden für das ausgeliehene Geld genommen wurde. Außerdem ist sogar die Kündigungsfrist von 1/4 Jahr mit angegeben. Wenn wir daran denken, daß im Generalreglement von 1750, das noch immer in Kraft war, der Zinssatz von 12% zugelassen wurde, so scheint uns die Summe nicht zu hoch. Derartige Angaben zeigen, daß es in der damaligen Geldwirtschaft durchaus gerecht, gesetzlich und maßvoll zuzuging. Vor allem, weil ja die Schulbedingungen in die amtlichen, gerichtlichen Hypothekenbücher eingetragen werden mußten. Weitere Eintragungen finden sich unter dem Datum vom 26. Januar 1805: Witwer Johann Dietrich Schul am Rädchen; am 16. April 1806: Eheleute Johann Melchior Grafe³⁶⁾; am 24. Juni 1806: Besitzer des Hauses 44, Johann Caspar Langenscheid, 300 Reichsthaler alt Gold³⁷⁾.

Als Geldgeber begegnen wir nur zweimal in den Jahren von 1764 bis 1780 — und zwar nur mit kleineren Summen — dem Lazarus Josef. Dabei handelt es sich wohl weniger um Hypotheken als um Schuldscheine, die vom Handel herrühren. Aus der Erbschaft der „Wittibe des seligen Hermann Heinrich Spannagel zu Wehberg“ steht dem Lazarus Josef laut Schein noch eine Summe von 14 Reichthalern, 32 Silbergroschen und 6 Stübern zu³⁸⁾. Unter dem 14. Juni 1780 schuldet der Johann Hermann Wissing zu Brenscheid an zehnter Stelle dem Lazarus Josef 5 Reichsthaler, 4 Silbergroschen und 3 Stüber³⁹⁾. Lazarus Josef scheint nie ins „große Geschäft“ gekommen zu sein. Wir werden über ihn noch einige Bemerkungen machen müssen.

Daß es sich bei der Geldverleihbarkeit um drei verschiedene Geldgeber handelt, dürfte bei dem letzten, Lazarus Josef, leicht erkenntlich sein. Anders ist es bei Lazarus Leifmann und dem Leifmann Lazarus. Handelt es sich hier um eine zufällige Zusammenstellung der Namen? Am klarsten geben darauf eine Antwort einige Eintragungen über Schuldforderungen. „Ein Wohnhaus, dessen Besitzer Dietrich Wilhelm Köcker ist, war belastet mit Forderungen der Juden Lazarus Leifmann und Leifmann Lazarus.“ Diese Eintragung finden wir unter dem 9. Februar 1776⁴⁰⁾. Der Wohnhausbesitzer Peter Hermann Rosendahl konstituiert 1769

dem Juden Leifmann Lazarus 16 Louisdor Hypotheken und dem Juden Lazarus Leifmann am 14. Januar 1769 12 Louisdor und Dukaten lt. Dokument⁴¹⁾. Johann Wienhaus konstituiert am 16. November 1772 dem Leifmann 70 Reichsthaler, 58 Silbergroschen und am 7. Oktober 1793 100 Reichsthaler dem Juden Lazarus Leifmann⁴²⁾. Von dem Besitzer Haus Nr. 35, Johann Melchior Schmidt, haben die Juden Lazarus Leifmann und Leifmann Lazarus 55 Reichsthaler Vermögen lt. Dokument vom 16. Februar 1776 zu fordern⁴³⁾.

Wir haben diese Seiten der Judentätigkeit im Geldgeschäft darum so ausführlich behandelt, weil uns die Quellen eine ziemlich umfassende Einsicht in diese Erwerbsmöglichkeit liefern. Zum anderen sollte dadurch der Nachweis erbracht werden, daß die Juden in Lüdenscheid, soweit es sich um Lazarus Leifmann und Leifmann Lazarus handelt, nicht unvermögend waren. Doch galten für die Schutzjuden weiterhin die Bestimmungen des General-Privilegium-Reglements von 1750, wonach es den Juden nicht gestattet war, eigene Häuser zu haben und Landgüter zu kaufen. Sie blieben „Einwohner“ in der Stadt und zahlten für ihre Wohnungen und Läden Miete. Sie waren bei allen Verbindlichkeiten im wirtschaftlichen und gewerblichen Bereich doch immer nur „Gäste“ ohne einen festen Besitz. Hier ist noch der Geist des reinen Obrigkeitsstaates zu erkennen, der alles vom Zwang und Reglement erwartet und jedem Stand seine Aufgabe zuweist, der den Juden den Auftrag gibt, Geld für die Staatskasse zu liefern. „Die ständige Bedrohung, daß die Juden unter einem beschränkten und stets kündbaren Ausnahmerecht stehen, macht diese der Staatsraison dienstbar und nutzbar⁴⁴⁾.“

Die Familie der Lazarus

Versucht man, die Familiengeschichte der Juden in Lüdenscheid zu erhellen, so ist zunächst auffallend, daß bis 1800 nur drei Namen — und nur diese drei — immer wieder genannt werden: Leifmann, Josef, Lazarus. Nach der überlieferten patriarchalischen Sitte wurden die Juden mit zwei Namen benannt, mit ihrem Vornamen und dem des Vaters⁴⁵⁾. So hieß z. B. Moses der Sohn des Daniel; Moses Daniel. Demnach war der in den erwähnten Hypothekenbüchern genannte Jude Leifmann Lazarus der Sohn des Lazarus. Er ist der älteste und bekannte Jude in Lüdenscheid; ob er jedoch schon zur Zeit des oben genannten Gildebuches (um 1690) hier ansässig war, ist nicht erwiesen. Der Sohn dieses Leifmann Lazarus war Lazarus Leifmann. Im General-Privilegium-Reglement hieß es: „... den ordentlichen Schutzjuden wird erlaubt, daß sie bei ihren Lebzeiten ein Kind ansetzen, worin sie aber die einmal getroffene Wahl hernach nicht ändern, nicht befugt sein sollen, auf ihrem Schutzbrief andere anzusetzen und sie, wenn sie sich vorher gehörig legitimiert heiraten lassen mögen⁴⁶⁾.“ Der Schutzjude Leifmann Lazarus setzte seinen Sohn Lazarus Leifmann auf seinen Schutzbrief an. Schon die Gleichheit der Namen, wenn auch in der Umstellung, soll die rechtliche Übertragung und Einheit zwischen Vater und Sohn zum Ausdruck bringen. Es sind also bei dieser Namengleichheit nicht etwa Täuschungsmanöver zu vermuten. Zum anderen konnten die Schreiber der Hypothekenbücher ja jeweils genau die einzelnen Personen unterscheiden, denn sie waren ihnen bekannt vom Ansehen und den bisherigen Geschäften.

Wie verhält es sich aber mit Josef Lazarus? Im Lüdenscheider Stadtarchiv⁴⁷⁾ befindet sich über ihn folgender Aktenvorgang:

Der Magistrat berichtet am 9. September 1772 der Behörde:

„Euer Wohlgeboren haben uns per mandatum vom 10. August 1772, welches uns am 24. August per Post zugekommen, aufgegeben, die von dem General Fiskal D'Aniers über die eingereichte Judentabelle pro 1771 gemachten monita quoad concernentia (Tadel

betreffend) besonders wegen der wegzuschaffenden Juden zu evacuieren. Diesem zufolge ermangeln wir gehorsamst nicht, hierdurch einzuberichten, daß wir das Erforderliche bei der diesjährigen einzureichenden Tabelle genau observieren und darin die monita beantworten werden, als ad

1. die Namen der Ehefrauen, derer verheirateten Juden und ob die Juden verheiratet sind oder nicht.
2. die Namen der Kinder.
3. ob die seit 1756 angesetzten Juden die Chargen (Steuer- und Schutzbriefgebühr) Kassen Jura erlegt, wieviel auch, ob sie die richtigen Trauscheine zu produzieren imstande (sind).

In Ansehung des 4. ten und 5. ten moniti wird indessen vorläufig angezeigt, daß zwar der hiesige Jude Josef Lazarus eine Concession von Hochlöblicher Regierung zu Cleve habe, diese aber unterm 4. September 1737 und nicht seit 1756 erteilt worden, weshalb dann auch . . .“ (der weitere Text fehlt und kann nur sinngemäß lauten: „das Monitum vom 10. August nicht begründet ist“) . . . besonders daß derselbe die deshalb geforderte 50 Reichsthaler Chargen Gelder nebst 1 Reichsthaler, 1 Silbergroschen cantzeley Juribus Vermögen unter des gnt Sekretarius Pöpinghaus eigenhändig und ad acta verbindlich beruht hat, Magistrats unter dem 7. Februar 1757 und des damaligen Commissarischen Ort kath Reesen eigenhändig auch darüber vom gnt Sekretario dem Juden Josef Lazarus Bescheinigung erteilt worden, so derselbe uns zugleich an heute vorgewiesen. Und dieses ist, was wir dieser Sache wegen einzuberichten imstande sind.

gez. Spannagel
Sandhövel.“

Diesem Antwortschreiben liegt das Monitum vom 10. August 1772 zugrunde, das von Hagen an den Magistrat von Lüdenscheid abgeschickt worden war. Die Punkte 1 und 2 betreffen persönliche Angaben über Ehefrauen und Kinder, in Punkt 3 geht es um die korrekte Ausfüllung der Familientabellen: „Ob nach 1756 noch Juden angesetzt sind und diese auch die Chargen Casen Jura bezahlt haben.“ Es ist bei jedem Juden in Zukunft die Concessionserteilung seit 1750 anzugeben, das gilt auch noch, wenn sie von dem Samuel Isaac zu Wattenscheid und Hagemann Leffmann zu Hörde erteilt ist. Punkt 4 führt Klage: „Es ist höchst befremdlich, daß noch immer und seit 1750 die Regierung Concessionen erteilt, als (wo) dieses zustehe bey Hamm: Elias Markus und Bey (für) Lippe Gumpert Hertz. Es läuft dieses wider alle principien, und würde diese Unordnung nicht anders abzuhefen seyn, als wenn die Juden, die bey der Regierung Concessionen erschlichen, als unvergleitete betrachtet und angehalten werden de novo (von neuem) bey höchst dero General-Direktorio darum anzusuchen.“

Dieser Tadel trifft die nachgenannten Juden: Seeligmann Horn zu Hamm, Levin Nathan zu Kamen, Emanuel Markus zu Bochum, Daniel Bendix zu Castrop, Jacob Nathans Beliot zu Iserlohn, Salomon Nathan senior ibidem (Iserlohn), Josef Lazarus zu Lüdenscheid, Behrend Levi zu Herdick. Diese Genannten haben ihre Concession bei den jüdischen Receptoren noch nicht abgeholt „und werden sich wohl niemals dazu verstehen.“

Was uns an diesem Schreiben besonders interessiert ist der Tatbestand, daß Josef Lazarus seit dem Jahre 1737 eine Concession von der Regierung in Cleve besitzt. Daß aber außerdem eine Concession für ihn in Hamm bei Elisas Markus vorliegt, denn sonst wäre er nicht von der Behörde in Hagen unter den Getadelten genannt worden. Die letztere hat er aber nicht abgeholt.

Dem eingangs zitierten Bericht des Magistrats war folgendes Schreiben vom 21. Februar 1771 vorangegangen:

... daß wir die hiesigen Juden wegen der zu bezahlenden Abgaben vernommen, diese wissen aber eigentlich selbst nicht anders, als daß solche in Silber und monatlichen Stübergeldern bestehen, wie sich dann auch solches aus denen dieserhalb produzierten Quittungen ergeben und nicht besonders separiert worden. Indessen müssen dieselben erwähnten Glieder an ihren Receptor in Camen quartaliter folgendermaßen bezahlen als:

1. Leiffmann Lazarus 10 Silbergr. 37 Stüber
2. Josef Lazarus 6 Silbergr. 32 Stüber
3. Lazarus Leifmann 9 Silbergr. 23 1/2 Stüber

Aus diesem Schreiben erfahren wir immerhin, was die einzelnen Juden in Lüdenscheid zu zahlen hatten. Auf der anderen Seite wird die Finanzwirtschaft des preußischen Staates gegenüber den Juden deutlich. Der einzelne Jude zahlt seine Schutzgebühren nicht an die Magistratskasse des Ortes, an dem er wohnt, sondern an den Receptor, hier in Kamen. Also haftet die Judenschaft als Gesamtheit eines Bezirkes dem Staat gegenüber für Bezahlung der Schutzgelder. Für den Fiskus war diese Art der Taxeneinzahlung eine sehr einfache Methode, er setzte die Höhe fest, und die Receptoren hatten dafür zu sorgen, daß die verlangte Summe an den Staat gezahlt wurde.

Aus einem Schreiben des Magistrates vom 12. November 1770, betreffend die hiesigen Judenfamilien, erfahren wir: "... daß der hiesigen Schutzjuden Josef Lazarus Sohn namens Lazarus Josef zu heiraten willens und auch gar zur Abholung eines Trauscheines nach dem Vorsteher der Judenschaft zu Hamm gewesen seye⁴⁸⁾."

Zu diesem Schreiben des Magistrates über die Judenfamilien ist noch die Judenfamilien-Tabelle der Stadt Lüdenscheid pro Anno 1788 hinzuzunehmen: "Ordinarii: Lazarus Leifmann und dessen Ehefrau Meriam Gumpert." Als Kinder wurden genannt: 1) Isaac Lazarus, 2) Leiffmann Lazarus und 3) Meier. Es heißt dann in der gleichen Spalte: "Lazarus Josef ist unverheiratet⁴⁹⁾."

Nunmehr können wir an die Beantwortung der oben gestellten Frage gehen: Wie verhält es sich mit dem Josef Lazarus? Dieser hatte einen Sohn: Lazarus Josef, von dem es in dem Schreiben vom 20. November 1770 heißt, daß er sich zum Vorsteher der Judenschaft nach Hamm begeben habe, um sich einen Trauschein zu besorgen. Im Jahre 1788 ist er noch nicht verheiratet. Sein Vater Josef Lazarus ist ein Bruder des Leifmann Lazarus. Von dem Josef Lazarus weiß der Magistrat zu berichten, daß er eine Concession aus dem Jahre 1731 von der Regierung in Cleve besitzt. Wann sein Bruder Leifmann Lazarus diese Concession erhalten hat, ist nicht feststellbar. Er scheint aber der ältere Bruder gewesen zu sein, denn er wird in dem Schreiben vom 21. Februar 1771 an erster Stelle erwähnt. Wenn wir uns daran erinnern, daß in dem Generalreglement vom Jahre 1730 unter Friedrich Wilhelm I. zwei Kinder für einen Schutzbrief angesetzt werden durften und im Jahre 1714 durch Verordnung bestimmt wurde, daß sogar drei Kinder auf einen Schutzbrief angesetzt werden konnten, so ergibt sich notwendig, daß der Vater Lazarus seine Söhne Leifmann und Josef hier in Lüdenscheid auf seinen Schutzbrief angesetzt hat. Warum der Sohn Lazarus Josef für sich keinen Schutzbrief erworben und warum er nicht geheiratet hat, ist nicht zu klären.

Hier ist Sauerländer zu korrigieren: "Seine Koncession hatte Leifmann im Jahre 1731 erworben⁵⁰⁾." Nicht Leifmann, sondern Josef muß es heißen. "Außer ihm sind in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nur noch zwei jüdische Familien zugezogen... Die Familien des Lazarus Leifmann und des Josef Lazarus scheinen einer Wurzel zu sein." Tatsächlich weist der Name Lazarus auf eine Wurzel. Wann Lazarus nach Lüdenscheid kam, ist fraglich. Ob er identisch ist mit dem 1690 genannten Juden? Seit 1750 sind jedenfalls zwei jüdische Familien na-

mentlich hier nachweisbar. Fest steht auch, daß Josef Lazarus vor dem Jahre 1788 gestorben ist, denn in der Tabelle ist sein Name nicht mehr aufgeführt.

Sein Sohn Lazarus Josef wird in den Judenfamilien-Tabellen noch bis zum Jahre 1802 geführt, dann verschwindet sein Name aus den Berichten. Weiteres läßt sich über ihn nicht aussagen. Die Familie Lazarus Liefmann oder auch Leifmann beherrscht jedenfalls für die nächsten Jahre den Markt in Lüdenscheid, Lazarus Liefmann hat seinen "Schutzbrief de decreto vom 18. März 1765 in Berlin ausgestellt bekommen". Die jährlichen Gebühren für den Schutzbrief betragen zunächst (1757) 50 Reichsthaler. Im Jahre 1788 betrug die Schutzbriefgebühr lt. Angaben des Magistrates in der Judentabelle 36 Reichsthaler in Silber und Stübergeldern. Nach dem Jahre 1789 ermäßigte sich die Gebühr auf die Summe von 25 Reichsthalern⁵¹⁾.

Die Juden hatten es also in dieser Zeit mit dem Magistrat zu tun, dem sie nun ihre jährlichen Taxen zu zahlen hatten.

Warum Lazarus Liefmann seinen Geleitbrief in Berlin ausstellen ließ, ist nicht erfindlich. Die Erwähnung der Regierung in Cleve als Ausstellungsbehörde für den Schutzbrief des Josef Lazarus im Jahre 1737 weist auf die preußische Finanz- und Verwaltungsreform des Jahres 1719 hin. Durch diese Reform mußten alle Finanz- und Verwaltungsfragen von der dortigen Kammer geregelt werden, soweit sie das westliche Preußen betrafen.

Folgende Behörden waren mit der Obsorge für die hiesige Judenschaft beauftragt. Für die religiösen Angelegenheiten, also Trauung und Bescheinigung derselben, der Rabbiner zu Hamm. In den Jahren um 1771 für die Concessionsgebühren der Receptor in Kamen. Die Concessions selbst wurden zunächst seit 1719 in Cleve ausgestellt. Nach dem Judenreglement von 1750 steht das Recht der Concessionierung nicht mehr der Regierung zu sondern dem Elias Marcus zu Hamm bzw. für Lippe dem Gumpert Hertz. Wenn im Jahre 1772 der General-Fiscal in einem Rundbrief an die Magistrate so stark moniert, daß die Regierung nicht mehr die Concession für die Ansetzung eines Juden erteile, dann liegt der Verdacht nahe, daß sich die einzelnen Magistrate selbst das Recht der Concessionserteilung anmaßen. Auf diese Weise flossen ihnen die jährlichen Schutzgelder zu. Auf der anderen Seite kam der General-Fiscal um Einkünfte, die ihm aus der gesamten Judenschaft des Bezirkes zufließen sollten. Die Judentabellen sind somit auch als Mittel der steuerlichen Überwachung anzusehen.

Wie sieht nun so eine Judenfamilien-Tabelle überhaupt aus?

Ein Fragebogen-Formular

Der "Verwaltungsstaat" sandte dem Magistrat Jahr für Jahr einen Vordruck, in dessen Spalten dann die entsprechenden Angaben einzusetzen waren. Die älteste Tabelle im Lüdenscheider Stadtarchiv datiert von 1788. Sie sei zur Veranschaulichung hier wiedergegeben⁵²⁾:

Auf den Namen der Stadt folgt in den einzelnen Spalten:

- Nr. 2: Ordnung der Schutzberechtigten Familien ordinarii (ordentlicher Schutzjude): Lazarus Liefmann und dessen Ehefrau Meriam Gumpert
- Nr. 3: angesetzte Kinder der Schutzjuden:
- a) als erstes Kind
 - b) als zweites Kind
- keine Bemerkung
- Nr. 4: Kinder, so ein Recht zur Ansetzung haben:
- Söhne: 1) Isaac Lazarus
2) Liefmann
3) Meyer
- Töchter: keine Bemerkung
Lazarus Josef ist noch unverheiratet.

- Nr. 5: Zweite und solche Kinder, so regulariter kein Recht zur Ansetzung haben: Keine Bemerkung
- Nr. 6: Privat Bediente der Schutzjuden Keine Bemerkung.
- Nr. 7: Unvergleitete Juden: Keine Bemerkung.
- Nr. 8: Benennung der Schutzgerechtigkeit Concession, Privilegien und Approbation: Schutzpatent: de decreto Berlin den 19. März 1765.
- Nr. 9: Praestande: muß jährlich an Schutzgeld wie auch zum behuf des zu liefernden Silbers und Stübergeldes zahlen 36 Reichsthaler.
- Nr. 10: Veränderungen des abgelaufenen Jahres.
- Nr. 11: Verhältnisse und Ursachen der Veränderungen und sonstige Bemerkungen und Erläuterungen: Magistrate weiß sonstens hierbei nichts zu bemerken und zu erläutern.

Lüdenscheid, den 2. Dezember 1788

Spannagel
Bürgermeister
Schniewind
Camerarius
Sandhövel
Rathmann
Röhr
Secretarius

Der "Fragebogen" offenbart das Wesen des preußischen Staates, der eben ein Verwaltungsstaat war und Gründlichkeit verlangte. Auffallend ist auch, wieviel Unterschriften jeweils die Tabelle aufweisen mußte. Je mehr Revisionen zur Verantwortung gezogen wurden, um so besser funktionierte das System.

Die Spalte 6 sollte wohl verhindern, daß sich Fremde ohne Aufenthaltserlaubnis in den Häusern der Juden festsetzten. Die Formen der Schutzgerechtigkeit sind in dem Fragebogen genau umschrieben. Concession für den ordentlich vergleiteten Juden, Privileg für den außerordentlichen Juden, dessen Tätigkeit durch persönliches Privileg bestätigt wurde.

Die Familiengeschichte der Lazarus läßt sich durch die folgenden Jahrzehnte aus den Akten ablesen. Zunächst jedoch ein Rückgriff auf das Jahr 1750. Damals stellten Bürgermeister Kercksig und sein Camerarius Pöpinghaus eine Erhebung an, in der es heißt, daß "in specie der Liefmann Lazarus nebst dessen Sohn vor etwa drei Jahren auch andere Waren zu verkaufen angefangen⁵³⁾". Dieser Sohn kann kein anderer sein, als eben derselbe aus der Tabelle um 1788, der uns schon aus dem Jahre 1771 bekannte Lazarus Leifmann. Er ist mit der Meriam Gumpert verheiratet und hat drei Söhne, Isaac Lazarus, Leifmann Lazarus und Meyer Lazarus. Demnach sind wiederum Sauerländers Ausführungen zu korrigieren: "... als letzter kommt Isaac Lazarus hinzu, alle drei werden in einer Bürgerliste von 1801 als Schlächter geführt⁵⁴⁾." Isaac ist der älteste Sohn der Familie Lazarus und übt in späterer Zeit die Stelle eines Repräsentanten der jüdischen Gemeinde aus. Nach einer Inschrift auf einem Grabstein des hiesigen jüdischen Friedhofs am Ramsberg ist der zweite Sohn des Lazarus Leifmann am 15. September 1775 geboren. Er ist am 25. April 1853 hier auch begraben worden. Es ist dies die älteste Todesurkunde, die uns in Stein auf dem jüdischen Friedhof erhalten ist. Wenn die Altersangabe stimmt, dann wurde sein älterer Bruder Isaac im Jahre 1771 geboren. Dieser Handelsmann Isaac Lazarus hatte wiederum einen Sohn, der am 7. Juni 1817 geboren war und unter der Nr. 529 der Militärpflichtigen in der alphabetischen Generalliste der Bürgermeisterei 1841 "als zu klein" für untauglich zum Militärdienst erklärt wird. Seine Mutter war Schöne Anselm und wird im Protokoll mit 59 Jahren angegeben⁵⁵⁾.

Betrachten wir an dieser Stelle noch einmal den Anfang der Familie in Lüdenscheid. Von Lazarus Liefmann wissen wir bereits, daß er eine Concession im Jahre 1765 unter dem Datum vom 19. März erhalten hat. Sein Onkel Josef hat die Concession in Cleve im Jahre 1737 erworben. Da der Vater des Lazarus Liefmann der Schutzjude Liefmann Lazarus der ältere war, wie aus den Aufstellungen ersichtlich ist, so dürfte der Concessionserwerb noch vor 1731 liegen. Daß Vater und Sohn im Geldgeschäft miteinander

tätig waren, konnten wir aus den Hypothekenbüchern ersehen. Nun erklärt sich auch, warum erst ab 1766 als Geldverleiher Lazarus Liefmann erscheint; denn seit 1765 besitzt er erst die Concession.

Wir hätten für diesen Zeitabschnitt nun soweit eine ziemlich genaue Übersicht über die Juden in Lüdenscheid bekommen sowie über ihre Tätigkeit, ihre familiären Zusammenhänge und ihre wirtschaftliche Grundlage.

II. Emanzipation im 19. Jahrhundert

Die Zeit der Reform bis zum Hardenbergschen Emanzipationsedikt.

Wir haben früher bemerkt, daß sich in unserer kleinen Stadt die große Judenpolitik sehr deutlich ablesen läßt. Immer wieder verwies wir auf die Judengesetzgebung Friedrichs d. Gr., der um 1750 ein „Revidiertes Generalprivilegium und Reglement“ erließ. Solange dieser Preußenkönig lebte, war an eine grundlegende Reform in der preußischen Judengesetzgebung nicht zu denken. Aber die Zeit stand nicht still. „Die Lehre vom Naturrecht, das allen Menschen angeboren war und Ausdruck der menschlichen Natur ist, stammt als Vorstellung aus der christlichen Ethik.“ Es handelt sich bei diesen natürlichen Rechten um Rechte zum Schutz des einzelnen vor der Regierung. Jeder Mensch hatte nach dieser Lehre Anspruch auf einen privaten Bereich von Freiheit, genauer auf Freiheit der religiösen Überzeugung und des Eigentums. Freiheit und Eigentum sind Merkmale der inneren und äußeren Selbstverwirklichung und Selbstentfaltung des Menschen. Die Freiheit als Unabhängigkeit verstanden, war aber dann besonders eine Freiheit der Teilnahme, nämlich teilzunehmen am öffentlichen Leben⁵⁴).

Die Aufklärung hatte den Menschen einen optimistischen Glauben an den Fortschritt und die Erziehbarkeit des Menschenschlechtes gebracht. Die wirtschaftliche Entwicklung führte vom Merkantilismus, dem nationalstaatlich gelenkten Wirtschaftssystem zur modernen Industrie, der ständisch gegliederte Staat mit seinen Gilden und Zünften zum Verfassungsstaat. Der Humanitätsgedanke des 18. Jahrhunderts war eine mächtige Triebfeder, um die Parastellung der Juden im Preußischen Staat als nicht mehr der Zeit entsprechend bloßzulegen. Der Wille zur Angleichung war auf nicht-jüdischer wie auf jüdischer Seite maßgebend für die Emanzipationsbewegung. Ständen diesen Bestrebungen auf jüdischer Seite nur anfänglich starke Kräfte entgegen, so waren es auf nicht-jüdischer Seite bis zur Vollendung der Emanzipation stets mächtige Gruppen, die sich dieser Bewegung widersetzen. Es gärte überall, die Frage nach der Stellung der Juden wurde immer wieder aufgegriffen. Der preußische Kriegsrat Christian Wilhelm Dohm verfaßte 1781 eine Denkschrift: „Über die bürgerliche Verbesserung der Juden.“ Darin entwirft er ein eindrucksvolles Bild vom Dasein der Juden in den deutschen Staaten. „In den meisten Ländern hat man die Juden nur unter lästigen Bedingungen aufgenommen. Nur einer gewissen Anzahl jüdischer Familien ist es meistens erlaubt, sich niederzulassen, und diese Erlaubnis ist gewöhnlich nur auf gewisse Orte eingeschränkt und muß allenthalben mit einer ansehnlichen Summe erkauf werden. Hat ein jüdischer Vater mehrere Söhne, so kann er gewöhnlich die Begünstigung des Daseins in dem Lande seiner Geburt . . . nur auf einen fortplanzen . . . die übrigen muß er . . . in fremde Gegenden ausschicken, so sie mit gleichen Hindernissen zu kämpfen haben. Bei seinen Töchtern kommt es darauf an, ob er glücklich genug ist, sie in eine der wenigen Familien seines Ortes einzuführen . . . Hat man den Juden die Erlaubnis, sich in einem Staate aufzuhalten, bewilligt, so muß er dieselbe jährlich

durch eine starke Abgabe wieder erkaufen, er darf sich nicht ohne besondere Erlaubnis . . . und nicht ohne neue Kosten verheiraten. Bei diesen so mannigfaltigen Abgaben ist der Erwerb des Juden beschränkt. Der Ackerbau ist ihm allenthalben untersagt und fast nirgends kann er liegende Gründe eigentümlich besitzen⁵⁵.“ Wir müssen es dem Kriegsrat Christian Wilhelm Dohm hoch anrechnen, daß er den absolutistischen Herrschern seiner Zeit, einschließlich seines Landes, dieses Lebensbild gezeichnet hat, wie wir es ja auch hier in Lüdenscheid vorgefunden haben.

Neben dem Kriegsrat Dohm, der in seiner Schrift die Emanzipation der Juden vorschlug, eine Änderung der sozialen Zustände befürwortete und die Aufhebung der Beschränkungen ihrer Freiheiten verlangte, schrieb David Friedländer 1787 einen „Abriß von den politischen Zuständen der sämtlichen jüdischen Kolonien in den preußischen Staaten“, und Wilhelm von Humboldt 1809 ein Gutachten, in dem er z. B. verlangte, daß der Staat in erster Linie ein Rechtsinstitut und kein Erziehungsinstitut sei und daß man das Individuum nicht nach Religion oder Abstammung behandeln und beurteilen dürfe. Es sei gerecht, wenn der, der seine Pflichten erfülle, auch Rechte besitze⁵⁶). Alle diese Vorschläge wurden in der französischen Revolution bereits durch das Gesetz vom 28. September 1791 verwirklicht. Mirabeau und Abbé Gregoire waren die starken Befürworter der Rechtsgleichheit und religiösen Duldung der Juden. In dem genannten Gesetz von 1791 wurden alle Ausnahmegesetze aufgehoben und den Juden Frankreichs alle Rechte und Pflichten des französischen Bürgers zuerkannt. So war Frankreich das erste Land in Europa, das den Gedanken der Rechtsgleichheit auf die Juden anwandte, nicht zuletzt von der amerikanischen Verfassung beeinflußt. Die Judenpolitik Napoleons, die ihren Einfluß auch auf die Gesetzgebung der deutschen Staaten nahm, ist jedoch vom Zentralismus seines Systems bestimmt. In einem Dekret vom Jahre 1808 hob er die 1791 gewährte Freizügigkeit der Juden wieder auf und bestimmte ferner, daß sie Handel und Gewerbe nur gegen Einlösung eines Patentes beim zuständigen Präfekten ausüben dürften, das wiederum von einem Leumundzeugnis abhängig war. Die Verpflichtung zum Militärdienst blieb aber bestehen. Ein besonderes Dekret ordnete den jüdischen Kultus durch eine Konsistorialverfassung und stellte ihn mit einer Zentralbehörde in Paris unter Staatsaufsicht. Hier werden zum erstenmal der jüdische Kultus und seine Träger vom Staat anerkannt und nicht nur im Sinne der religiösen Toleranz geduldet. Man vergleiche dagegen die oben zitierte Vorschrift: „Den Juden ist es nicht erlaubt, ihre Synagoge zu halten.“ Mit dem Kultus ist natürlich auch die Errichtung von Kultgebäuden verbunden.

Solange nun Westdeutschland entweder unmittelbar zu Frankreich oder zum napoleonischen Herrschaftsgebiet gehörte (die Grafschaft Mark von 1807 bis 1813), galt hier das Emanzipationsgesetz von 1791, wenn auch eingeschränkt durch das Dekret von 1808. Im Königreich Westfalen verfügte Jerome die Aufhebung aller Ausnahmegesetze für Juden und das volle Staats-

bürgerrecht⁵⁷). Auch für unsere Stadt brachte die französische Herrschaft manche Neuerung. Denn es war ja nicht nur die Judengesetzgebung, die sich änderte, sondern die gesamte Staats- und Gemeindeordnung. Napoleon hatte die ehemals preußischen Landesteile in Westfalen mit dem neuen Großherzogtum Berg mit Düsseldorf als Hauptstadt vereinigt. Ende 1808 teilte er das neue Staatsgebilde in vier Departements ein, die nach den Hauptströmen benannt wurden: Rhein, Ruhr, Ems und Sieg. Das Ruhrdepartement wurde aus der Grafschaft Mark mit Dortmund als Hauptstadt gebildet. Es gliederte sich in die Arrondissements Hamm, Dortmund und Hagen. Diese drei Arrondissements waren wieder in zwanzig Kantone aufgeteilt. Einen von diesen Kantonen bildete das Gebiet um Lüdenscheid. Zur Mairie Lüdenscheid gehörten vier Municipalitäten: Lüdenscheid, Meinerzhagen, Ebbe und Halver. Der Maire (Bürgermeister) dieser Mairie war der Gerichtsassessor Peter Kercksig⁵⁸).

Galt aufgrund der französischen Herrschaft in Lüdenscheid nun auch die Judengesetzgebung, wie sie die neuen Herren eingeführt hatten, so blieb diese doch nur ein Intermezzo, das mit dem Zusammenbruch der napoleonischen Herrschaft wieder endete.

Wie aber war die Judengesetzgebung in Preußen verlaufen? Politische Vorgänge in dem einen Land haben ihre Auswirkungen oft auch in anderen Ländern, selbst wenn diese dort suspekt sind. Wir erwähnten die Denkschriften der Preußen Dohm und Friedländer. Überhaupt war das preußische Beamtenamt durch die philosophische und juristische Bewegung der Judenemanzipation aufgeklärt genug, um in der Verwaltungspraxis doch oft vernünftiger und humaner zu handeln, als die Gesetze vorschrieben. Warum wir zu dieser Feststellung kommen, wird sich später ergeben. Durch die Stein-Hardenbergschen Reformen war in der Städteordnung von 1808 bestimmt worden, daß das Bürgerrecht von Stand, Beruf und Religion unabhängig sei. Damit gewannen die Juden, obwohl staatsrechtlich noch Schutzjuden, das städtische Bürgerrecht. Im Verfolg dieser Städteordnung und im Hinblick auf das Humboldtsche Gutachten, unterstützt von David Friedländer, setzte sich in Preußen die liberale Richtung unter den Ministern durch. Am 11. März 1812 unterzeichnete König Friedrich Wilhelm III. (1797 bis 1842) das von Hardenberg (1750—1822) vorgelegte Emanzipationsedikt. Es war nach dem französischen Vorbild von 1791 geschaffen. Die Juden wurden mit den gleichen bürgerlichen Rechten, Freiheiten und Pflichten wie die Christen bedacht. Zugestanden wurde ihnen die Ausübung von akademischen Lehr-, Schul- und Gemeindeämtern. Sie waren Inländer und preußische Staatsbürger auch in bezug auf den Militärdienst. Alle Ausnahmegesetze waren abgeschafft. Staatsämter blieben Juden jedoch versperrt. Sie mußten feste Familiennamen annehmen und in Urkunden und Geschäftsbüchern die deutsche Sprache gebrauchen. Diese „Emanzipationsurkunde“ hatte aber nur Geltung für die mit Schutzbriefen und Concessionen versehenen Juden, eine Einschränkung, die gegen die rechtlose jüdische Bevölkerung in den östlichen Provinzen gerichtet war. Es sollte sich damit eine Entwicklung anbahnen, die noch tragische Konsequenzen für das Judentum zeitigte. So entstand nämlich ein Judentum östlicher Prägung und ein Judentum westlich-liberaler Ausrichtung. Man muß diese Gesetzgebung Preußens im Zusammenhang der Gesamtreform sehen, diese Stein-Hardenbergschen Verfassungs- und Verwaltungsreformen, die Bildungsreform Humboldts und die Heeresreform der Boyen, Scharnhorst und Gneisenau bilden eine Einheit.

Hegel hatte diesen Staat als die Selbstverwirklichung des absoluten Geistes gesehen. Alle drei Reformen gingen von der Grundvorstellung aus, daß man den Untertan zum Bürger machen mußte, um ihn zur ver-

antwortlichen Mitarbeit im Staate zu erziehen: In der Selbstverwaltung, die in einer nationalen Repräsentation ihre Krönung finden sollte, in der Armee, in der der Bürger durch die allgemeine Wehrpflicht dem Staate zu dienen hatte. In der Wiederbelebung des humanistischen Gedankengutes, der individuellen Freiheit und Würde des Menschen, im Kantischen Pflicht- und Ehrbegriff und in der durch den Neupietismus wiederbelebten Christlichkeit Schleiermachers sollte der Bürger zu freiwilliger Mitarbeit in und am Staat erzogen werden. „Was aus diesem reformfreudigen Preußen in der Folge wurde, ist die dauernde Tragik in der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts genannt worden⁶¹.“ „Denn nun zeigen sich im 19. Jahrhundert Reform und Restauration, Revolution und Reaktion, Verfassungskampf und Discrepanz zwischen staatlicher Struktur und gesellschaftlicher Wirklichkeit⁶².“ Die Opposition trat sofort nach der Veröffentlichung des Ediktes vom 11. März 1812 auf den Plan. „Der Adel betrachtete das Neue als eine Verletzung seiner verbrieften Rechte und sah weder, daß die Reformen für eine nationale Erhebung nötig waren, noch, was sie für den Aufbau eines starken Staates bedeuteten.“ Die Opposition richtete auch sofort ihre Angriffe gegen die Gleichberechtigung der Juden⁶³.

Besitzerwerb der hiesigen Juden im Laufe des 19. Jahrhunderts

Nach diesen allgemeinen staatsrechtlich-geschichtlichen Ausführungen wenden wir uns nun wieder der konkreten Situation der Juden in Lüdenscheid zu. In einer kleinen Schrift über die Israeliten insbesondere im Regierungsbezirk Arnsberg schreibt der Königlich-Preussische Regierungsrat L. J. Esser unter der Überschrift „Nähere Bemerkungen zur tabellarischen Übersicht. 1) Altena: Hausierhandel, Viehhandel und Metzgergewerbe. Ein Israelit treibt Pferdehandel. Die Wohlhabendsten wohnen in Altena und Lüdenscheid, hier führen zwei Wechselgeschäfte. (Wir haben diese Tätigkeit in der Familie Lazarus hinreichend nachgewiesen.) Kunst und Wissenschaft wird von ihnen so wenig als irgendein Handwerk getrieben. Elf Familien besitzen eigene Häuser und etlich unbedeutende Grundstücke. Die einzige Synagoge ist in Altena⁶⁴.“ Als Synagogen gelten bei Esser auch schon Betstuben. „Schulen gibt es in den Städten Neuenrade, Plettenberg, Lüdenscheid und Altena, jedoch besuchen mehrere Israelitenkinder Christenschulen.“ Eine Änderung der Verhältnisse der Juden ist aus diesen Sätzen kaum zu ersehen. Doch vollzog sich der Prozeß des Hineinwachsens der jüdischen Bürger in die Gesellschaft in den folgenden Jahrzehnten ohne Hindernisse. Auffällig ist der Erwerb von Häusern und Liegenschaften, welcher darum zunächst dargestellt werden soll. Dabei liefert das erst vor kurzem erschienene „Lüdenscheider Häuserbuch“ von Alfred Dietrich Rahmede Aufschluß und reichstes Material⁶⁵.

Esser spricht von 11 Familien, die in Altena und Lüdenscheid eigene Häuser besitzen. Sauerländer schreibt: „1801 besitzt nur der Schlächter Lazarus Leifmann ein ‚eigentümliches‘ Haus⁶⁶.“ Rahmede weist dieses Haus nach als Haus Wilhelmstr. Nr. 34, Besitzer war von 1801 bis 1819 der Handelsmann Liefmann Lazarus⁶⁷. Ob dieser eine besondere Erlaubnis des Königs zum Erwerb des Hauses hatte, ist nicht bekannt. Oder sollte, wie wir schon oben sagten, der Magistrat humaner und vernünftiger die königlichen Verordnungen zur Anwendung gebracht haben? „Im Moser-Plan trägt das Haus die Nr. 35 und steht neben dem Tor-schreiberhäuschen.“ Heute ist an diese Stelle das 1937 gebaute Hohage-Haus getreten⁶⁸. Nach dem Stadtplan von 1819 besitzen die Lazarus aber zwei Häuser, einmal das Haus Nr. 34, Ecke Graben/Wilhelmstraße — hier wohnt Liefmann Lazarus — und dann Nr. 48 auf der Wilhelmstraße, hier wohnt Isaac

Lazarus⁶⁹. Rahmede weist für 1819 als Besitzer den Messing- und Ellenwarenhändler Isaac Lazarus aus⁷⁰. Nach einer Anmerkung Rahmedes „sind die Jahreszahlen bei den zur Betrachtung stehenden Häusern die ältesten ermittelten Jahre des Besitznachweises, sie brauchen nicht auch die des Besitzerwerbes zu sein⁷¹.“ Im Jahre 1820 zahlt Isaac Lazarus an Grundsteuer 2 Rtl und 6 Sbgr. und an Personal- und Mobiliar-Steuer 5 Rtl, 8 Sbgr. und 5 Stb.⁷²). Sein Bruder Leifmann Lazarus zahlt 1816 unter der Steuer-Nr. 223 6 Rtl, 23 Sbgr. und 4 Stb.⁷³). Im Jahre 1818 erwirbt auch der neu hinzugekommene Handelsmann und Schlächter Ansel Isaias ein Haus⁷⁴). Das Haus ist jetzt abgerissen und hat einmal an der Ecke Freiherr-vom-Stein-Straße und Kommandantenstraße gestanden. An weiterem Hausbesitz erwarben die Nachkommen der Lazarus-Familie, die sich seit 1847 Lennhoff nannten: Durch den Kaufmann Liefmann Lennhoff das Haus Wilhelmstraße 45, dessen nachfolgende Eigentümer Josef Lennhoff (Stoffhandlung) und die Gebrüder Lennhoff waren, die dort bis 1934 ein Manufaktur- und Schnittwarengeschäft unterhielten. Letzter Inhaber und Besitzer war Hugo Lennhoff. Heute ist Emil Deitenbeck, Solinger Stahlwaren, Besitzer des Hauses⁷⁵). Das Haus Wilhelmstraße 50 war lange Zeit im Besitz des Rentners Gumpert Lennhoff und des Händlers Jacob Lennhoff. Hier war ein Geschäft in Leinenzeug und Stoffen untergebracht. Als Jacob Lennhoff im Jahre 1895 nach Bonn fortzog, wurden Haus und Geschäft von Friedrich Wilhelm Maas übernommen⁷⁶). Schließlich war 1852 auch das Haus Wilhelmstraße 53 im Besitz eines Lennhoff und zwar des Kaufmanns Liefmann Lennhoff. Er hat dieses Haus wohl, das lange Zeit im Besitz der Familie von den Berken gewesen war, von dem Gerichtsassessor Ohmchen erworben. Wahrscheinlich ist dieser Liefmann Lennhoff identisch mit dem am 3. September 1804 in Lüdenscheid geborenen Liefmann Lazarus, dessen Grabstein auf dem hiesigen Judenfriedhof das Todesdatum des 11. Juli 1865 nennt. Heute ist Besitzer des Hauses Paul Lüling⁷⁷.

Als Besitzer des Hauses Wilhelmstraße 58 wird lt. Kaufvertrag vom 2. Mai 1878 Hermann Strauß und Samuel Schiff (Herrenkonfektion) ausgewiesen. Als früherer Besitzer wird Karl Schmitz (Lappen-Schmitz) mit einem Weiß- und Wollwarengeschäft genannt⁷⁸). Nach diesem erwarb wohl 1904 Max Moses das Haus. Unter dem Datum vom 17. Oktober 1904 ist dieser in das Handelsregister des Amtsgerichtes unter der Nr. 176/1 als Nachfolger der Firma Strauß-Schiff eingetragen worden. Er konnte sein Eigentum bis 1934 halten. Dann übernahm Hugo Rosiepen (Schuhwaren) das Haus⁷⁹.

Als weitere Hausbesitzer auf der Wilhelmstraße werden ausgewiesen: Im Jahre 1900 die Gebrüder Alsborg, Wilhelmstraße 2—4. Die Firma Gebrüder Alsborg mit dem Sitz in Köln wird hier im Handelsregister unter dem 5. September 1896 eingetragen. Um 1910 übernahm der am 3. September 1875 von Falkenburg-Dromburg kommende Albert Levin⁸⁰), Kaufmann, das Haus und Geschäft⁸¹). Als Nachfolger wird später Otto Eichengrün genannt. Dieser war am 21. Januar 1897 in Witten geboren und kam lt. Einwohnerkartei am 22. Juli 1930 nach Lüdenscheid. Das Haus übernahm im Jahre 1934 Alfred Krause. Der heutige Besitzer ist die Firma Dr. Alfred Krause KG⁸²). Der frühere Besitzer, Otto Eichengrün, wurde lt. Einwohnerkartei am 12. Oktober 1935 als nach Witten verzogen abgemeldet.

In dem Hause Wilhelmstraße 3 betrieb nach der Jahrhundertwende Moritz Koopmann ein Schuhwarengeschäft⁸³). Koopmann wurde am 7. November 1875 in Uedem am Niederrhein geboren. Er kam mit seiner Ehefrau Rosa Katz (geb. 20. Januar 1884) am 27. April 1906 nach Lüdenscheid. Nachfolger und Besitzer des Hauses ist heute Ernst Dickhagen, Schuhwarengroßhandlung⁸⁴). Moritz Koopmann hatte zuerst gewohnt: Wilhelmstr. 36,

das Haus gehörte seit 1900 dem Textilkaufmann Leopold Juda aus Stettin. Wahrscheinlich im Jahre 1906 übernimmt der sehr angesehene Hermann Schwerin Haus und Geschäft. Dieser kam nämlich mit der ganzen Familie 1906 nach Lüdenscheid. Er selbst wurde am 25. Januar 1863 in Brilon geboren. Seine Frau Lina Stern kam aus Stanheim (geboren am 16. September 1870). Seine Tochter Hilde (geb. am 7. August 1892), und sein Sohn Monroe (geb. am 2. März 1896), sind in New York geboren. Hermann Schwerin verstarb in Lüdenscheid am 14. Dezember 1931 und seine Frau Lina geborene Stern, am 30. Oktober 1940. Die beiden Eheleute sind in Lüdenscheid auf dem jüdischen Friedhof begraben. Der Davidstern schmückt noch heute ihre einfachen Grabsteine. Das Haus Wilhelmstraße 36 ist heute das Geschäftshaus für Mode und Bekleidung Alberts und Ehringhausen⁸⁵).

Auf der Wilhelmstraße, der Hauptgeschäftsstraße in Vergangenheit und Gegenwart, konnten wir in dem Zeitraum von 130 Jahren 10 Häuser feststellen, in denen jüdische Geschäfte zum Nutzen der hiesigen Einwohner betrieben wurden. Es waren: Wilhelmstraße Nr. 2—4, 3, 34, 36, 45, 48, 50, 53, 58 und 51.

Daneben ist lt. Häuserbuch ebenso nachweisbar der Hausbesitz in anderen Straßen und Plätzen der Innenstadt. Am Kirchplatz Nr. 9 betreibt seit 1903 Bernhard Noach ein Porzellanwarengeschäft⁸⁷). Noach war am 7. November 1871 in Deventer/Holland geboren und stammte aus einer holländischen Judenfamilie. Sein Vater war Ansel Noach, geboren am 22. Oktober 1824 in Goor (Holland), seine Mutter Roosje (Rosette) wurde am 4. August 1849 geboren. Als Reisender kam Bernhard Noach am 8. April 1897 nach hier. Er war verheiratet mit der ev. Lina Brennecker aus Kierspe, geboren am 28. Dezember 1865. Der Vater Amsel (Ansel) Noach ist 1892 als wohnhaft Kirchplatz Nr. 11 gemeldet.

Der Namensvetter Michael Noach betreibt auf der Wilhelmstraße 51 ein Delikatessen-, Obst- und Gemüsegeschäft. Dieser Michael kommt mit 23 Jahren von Groenlo, versehen mit einem niederländischen Paß, am 3. August 1876 nach Lüdenscheid und wohnt bei der Familie Mosbach. Michael ist am 28. August 1852 in Goor geboren. Mit seiner Ehefrau Friederike geb. Müllerich (geb. am 2. Juni 1844) hat er einen Sohn Sigismund (geb. am 13. Oktober 1883) und eine Tochter Klara (geb. am 9. September 1881). Der Sohn übernimmt Haus und Geschäft seines Vaters, das dieser 1905 erworben hatte⁸⁸). Dem Vater gehörte schon im Jahre 1880 das Haus Kommandantenstraße Nr. 1, das er aber schon 1885 an den Schneidermeister Caspar Haber wieder verkaufte⁸⁹). Auf der Luisenstraße Nr. 5 ist als Besitzer Witwe Gobas eingetragen⁹⁰). Nach dem Adreßbuch von 1899 betreibt hier Michael Gobas eine Glas- und Porzellanwarenhandlung. Die Familienchronik⁹¹) verzeichnet als Geburtsdatum des Michael Gobas den 16. März 1851 in Oldenzaal/Holland. Seine Frau war Sara geb. Serphos, die am 18. April 1851 in Enscheide geboren wurde. Am 5. Februar 1904 verstarb Michael Gobas in Lüdenscheid. Er ist auf dem hiesigen Judenfriedhof begraben. Die Grabinschrift lautet: Leicht sei ihm die Erde. Michael Gobas kam am 12. August 1879 mit seiner Frau Serphos nach Lüdenscheid. Als Beruf gibt er Handelsmann, Händler, Pferdemetzger an. Lt. Adreßbuch wohnt er 1885 auf der Ringmauerstraße Nr. 6.

Das genannte Haus Luisenstraße Nr. 5 ist später im Besitz des Viehhändlers Albert Marx⁹²). Dieser wurde am 30. April 1884 in Herne geboren. Am 15. Mai 1912 kam er von Dortmund nach Lüdenscheid und gibt als seinen Beruf Viehhändler an. Im Jahre 1921 wird er wohnhaft Luisenstraße Nr. 5 gemeldet. Früher kann Marx das Haus nicht erworben haben, da seine Wohnungen bekannt sind: 18. Mai 1912 Weißenburger

Straße 7, 1918 Schlachthofstraße Nr. 3. Am 3. August 1914 wurde er zum Heeresdienst eingezogen.

Über die Besitzer des Hauses Goldene Ecke Nr. 5, schreibt Rahmede: Im Jahre 1905 Liefmann Lennhoff und im Jahre 1910 Erben Lennhoff⁹³). Es dürfte sich bei dem genannten Liefmann Lennhoff um den gleichen Besitzer wie Wilhelmstraße 45 handeln. Liefmann Lennhoff wurde am 21. November 1824 hier geboren und verstarb am 25. März 1907. Erbin war wohl seine Frau Johanna geb. Meyer, in Hamm am 21. Juni 1847 geboren. Sie ist hier am 27. Januar 1911 verstorben. Ihre Tochter Klara, hier geboren am 21. Februar 1878, heiratete am 1. Mai 1903 den Kaufmann Sally Nahsan in Essen⁹⁴).

Das Haus Kölnerstraße 1, heute Kaufhof, befand sich im Eigentum von Leopold Simon. Im Jahre 1892 kam der Handelsmann Jacob Simon nach Lüdenscheid. Dieser war am 11. Oktober 1839 in Bassenheim bei Coblenz geboren. Leopold Simon, der am 18. Februar 1852 ebenfalls in Bassenheim geboren war, hatte sein erstes Geschäft im heutigen Inselhaus/Nordsee. Im Jahre 1904 wohnte er Kölnerstraße Nr. 1. Verheiratet war er mit Rosa Rothschild, verwitwete Liebreich, die am 22. Dezember 1865 in Grevenbroich geboren war. Seine erste Frau war Sabine Löwenthal, am 26. Dezember 1853 in Lenhausen geboren und am 5. November 1913 in Bonn verstorben. Leopold Simon hat das Haus Kölnerstraße Nr. 1 im Jahre 1900 von dem Brennereibesitzer Lüttringhaus gekauft⁹⁵). Im Jahre 1927 gehörte es einer Grundstücksverwertungsgesellschaft und 1931 übernahm es die Kölner Firma Leonard Tietz. Diese Firma wird 1934 „Westdeutsche Kaufhof AG“.

In dem Geschäftshaus Knapperstraße Nr. 7 hatte zunächst David Lebenberg sein Geschäft. Er kam von Salzuflen, wo er am 1. August 1852 geboren war. Seine Frau war sie am 19. März 1854 in Detmold geborene Ida Spanger. Im Jahre 1897 kaufte er das genannte Geschäftshaus von Peter Langer⁹⁶). Im Jahre 1906 übernahm Emil Mosbach das Geschäft⁹⁷). Die angenommene Tochter des David Lebenberg, Klara Jacobs, (geb. 16. Juni 1875 in Barmen), heiratete den Kaufmann Emil Mosbach aus Hohenlimburg. Emil Mosbach wurde am 22. Dezember 1872 geboren. Durch die Heirat ging das Haus Knapperstraße Nr. 7 im Jahre 1922 in den Besitz der Familie Emil Mosbach über. Dieser Ehe entstammen die Kinder Erich, (geboren in Lüdenscheid am 26. Februar 1899), Arthur (geboren am 27. Juni 1901) und die Tochter Irmgard (geboren am 24. Oktober 1903). Irmgard Mosbach übernahm am 19. Oktober 1930 das Geschäft und heiratete den Kaufmann Oskar Zahn am 27. Oktober 1931. Sie behielt als Ehefrau die Prokura im Geschäft. Unter diesen Gegebenheiten begann auch für Familie, Haus und Geschäft das Jahr 1933.

Haus Paulinenstraße Nr. 7: Im Jahre 1924 kaufte Albert Levin, von dem wir schon beim Haus Wilhelmstraße Nr. 2—4 berichteten, das Haus Paulinenstraße Nr. 7⁹⁸). Bis zu seinem Tode 1935 bewohnte Levin das Haus mit seinen Kindern: Ruth (geboren am 1. Februar 1913) und Hans Hermann (geboren am 22. Dezember 1917). Heutiger Besitzer des Hauses ist Josef Klein.

Die Familie Gobas erwarb im Jahre 1921 von dem Lehrer Großjohann das Haus Sachsenstraße Nr. 20. Es ist die einzige Familie, die bislang noch mit ihren Nachkommen dieses Haus in Lüdenscheid bewohnt⁹⁹).

Das Haus Thünenstraße Nr. 3 hieß noch lange im Volksmund „Cahnsteinsches Haus“. Moses Cahnstein, Anstreicher von Beruf, ist schon 1849 hier gemeldet. Er wählte nämlich in der Zeit, in der er als Landwehrmann seinen Dienst in Attendorn ableistete, in der dritten Abteilung einen Wahlmann für den

II. Bezirk, d. h. das nördliche Stadtviertel¹⁰⁰). Als Eigentümer wurde er seit 1867 mit einer Besetzung am Bärenkamp geführt¹⁰¹). Von 1906 bis 1910 wurde Adolf Kahnstein als Eigentümer genannt, danach die Lehrerin Klara Kanstein aus Bochum. Seit dem Jahre 1935 tritt Geier als Besitzer des Hauses auf.

Der Arzt Dr. med. Hermann Cohn aus Attendorn (geboren am 10. Juni 1862) besaß ein Haus auf der Carolinenstraße. Nach seinem Tode verkaufte seine Frau Henriette, genannt Jettchen, geborene Knobel, den Besitz und zog in ein Damenstift nach Vollmarstein.

Mit diesen Darlegungen über Erwerb und Besitz der Häuser in der Altstadt von Lüdenscheid soll dieser Bericht schließen. Aus-

gangspunkt unserer Überlegungen war die Feststellung, daß 1820 elf Judenfamilien in Altena und Lüdenscheid Hausbesitz hatten. Im Jahre 1801 war es Liefmann Lazarus allein. Die Reformgesetzgebung gestattete den Juden den Erwerb von Eigentum. Doch hatte ihr Hausbesitz selten die erste Aufgabe, Wohnraum zu sein. Wichtiger ist ihnen das Ladenlokal. Darum finden wir ihren Besitz auch fast immer dort, wo eine günstige Verkehrslage ein einträgliches Geschäft verspricht. Wer mit den Augen des durch die Geschichte sehend gewordenen Menschen durch die Geschäftsstraßen unserer Stadt geht, wird sich immer wieder daran erinnern, wieviel der Fleiß jüdischer Mitbürger zu ihrem Aufbau beigetragen hat.

Quellen:

- 1) W. Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813. Lüdenscheid 1965. S. 272
- 2) Ebenda
- 3) Heimat, Beilage der Westdeutschen Volkszeitung Nr. 10, 1929
- 4) Kampmann, Deutsche und Juden. Heidelberg 1963, S. 70. Siehe dazu auch: Ismar Freund, Die Emanzipation der Juden in Preußen, Bd. I, Berlin 1912
- 5) Kampmann, S. 71
- 6) Carl Hinrichs, Der Regierungsantritt Friedrich Wilhelm I. Im Jahrbuch der Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, 5/1956. S. 186
- 7) Ernst Klein, Der preußische Absolutismus. Berlin 1964, S. 85
- 8) Enno Meyer, Juden und Judenfeinde in der christlichen Welt. Köln 1962, S. 54
- 9) Aktuelle Reihe: Deutsche und Juden. Reden zum jüdischen Weltkongreß, Prof. Gersholm Scholem, Jerusalem, Bd. 1 1966, S. 17/18
- 10) H. G. Adler, Die Juden in Deutschland, München 1961, S. 33 ff
- 11) Stadtarchiv Lüdenscheid Nr. 4520. Im folgenden wird das Stadtarchiv abgekürzt zitiert: St.A.
- 12) Kampmann, S. 82.
- 13) Selma Stern, Der preußische Staat und die Juden. Tübingen 1962, S. 18 und 45. Hier zitiert nach Kampmann
- 14) Richard Dietrich, Preußen und Deutschland im 19. Jahrhundert. In: Preußen, Epochen und Probleme. Berlin, de Gruyter 1964, S. 133
- 15) Sauerländer, S. 180
- 16) St.A.
- 17) Sauerländer, S. 272 f
- 18) Kampmann, S. 74
- 19) Sauerländer, S. 273. Ebenso St.A. 4519, 4520
- 20) Sauerländer, S. 273. Ebenso St.A. 4519/20
- 21) Hypothekenbuch der Stadt Lüdenscheid, Bd. I, S. 94 Zitiert H.B. St.L.
- 22) Ebenda S. 54
- 23) Sauerländer, Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt Lüdenscheid. Lüdenscheid 1953 S.
- 24) Im Verwahr der Fa. Fritz Tewes, Lüdenscheid, Corneliusstraße
- 25) St. A., Hypothekenbücher, Bd. 1, S. 16
- 26) St.A., H.B. Bd I, S. 30
- 27) St. A. H.B. S. 67
- 28) St.A. H.B. Bd. II, Bl. 219
- 29) St.A. H.B. Bd. I, S. 180
- 30) St.A. H.B. Bd. I, S. 136
- 31) St.A. H.B. Bd. I, S. 15
- 32) Schreinsbücher d. Kirchspiels, Bd. IV—VII, VII 241
- 33) St.A. H.B., Bd. II, S. 57
- 34) St.A. H.B. Bd. I, S. 59
- 35) Schreinsbücher des Kirchspiels Lüdenscheid, XI, Nr. 22, Bd. VIII—XI 1779—1806
- 36) Bände wie 35), XI 440
- 37) St.A. H.B. Bd. I, S. 57
- 38) Schreinsbücher des Kirchspiels Lüdenscheid, Bd. IV bis VII, IV 112 ff.
- 39) Schreinsbücher d. Kirchspiels Lüdenscheid, Bd. IV bis VII (1772—1791), VI 55
- 40) St.A. H.B. Bd. I, S. 59
- 41) St.A. H.B. Bd. I, S. 181
- 42) St.A. H.B. Bd. I S. 110
- 43) St.A. H.B. Bd. I, S. 48
- 44) Kampmann, S. 79
- 45) Dr. Brilling, Das älteste Personenstandsverzeichnis der Juden in Westfalen (Petershagen a. d. Weser). In: Geschichte und Leben der Juden in Westfalen. Frankfurt 1962, S. 11

- 46) Siehe 10)
- 47) St.A. Nr. 45200
- 48) Siehe 47)
- 49) Siehe 47)
- 50) Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid, S. 273
- 51) Siehe 47)
- 52) Siehe 47)
- 53) Siehe 50)
- 54) Ebenda
- 55) St.A. Nr. 1201 a
- 56) Karl Joachim Friedrich, Christliche Gerechtigkeit und Verfassungsstaat. Köln 1967, S. 96
- 57) Adler, S. 40 f
- 58) Kampmann, S. 134
- 59) Kampmann, S. 123
- 60) Sauerländer, S. 303
- 61) Hans Herzfeld, Die moderne Welt. Grundriß der Geschichte für die Oberstufe der höheren Schulen. Bd. I, S. 72
- 62) Richard Dietrich, Preußen, S. 99
- 63) Die moderne Welt, Bd. II, 1966, S. 40
- 64) Esser, Über den Zustand der Juden im Regierungsbezirk Arnsberg. Bonn 1820, S. 22. Ebenso das folgende Zitat.
- 65) Alfred Dietrich Rahmede, Lüdenscheider Häuserbuch, Lüdenscheid 1967. Zitiert: Rahmede
- 66) Sauerländer, S. 273
- 67) Rahmede, S. 26
- 68) Rahmede, S. 25
- 69) Rahmede, S. 24
- 70) Rahmede, S. 28
- 71) Rahmede, S. 9
- 72) St.A., 7105, S. 45
- 73) St.A., 7100, S. 126
- 74) Katasteramt der Stadt Lüdenscheid, Urhandriß 1830, Flur 58, Parzelle 369
- 75) Rahmede, S. 28
- 76) Rahmede, S. 29
- 77) Ebenda
- 78) Ebenda
- 79) Ebenda
- 80) Einwohnermeldeamt Lüdenscheid. Einwohnerbuch für 1875. Alle weiteren Daten dieser Art sind den Unterlagen des Einwohnermeldeamtes entnommen.
- 81) Rahmede, S. 44
- 82) Ebenda
- 83) Ebenda
- 84) Rahmede, S. 26
- 85) Einwohnermeldeamt 1906
- 86) Rahmede, S. 26
- 87) Rahmede, S. 12
- 88) Rahmede, S. 29
- 89) Rahmede, S. 32
- 90) Rahmede, S. 19
- 91) In Privatbesitz
- 92) Rahmede, S. 19
- 93) Rahmede, S. 37
- 94) Katasteramt
- 95) Katasteramt
- 96) Katasteramt
- 97) Mosbach, Einwohnermeldeamt, Katasteramt, 1922
- 98) Katasteramt, 1924, Paulinenstraße 7
- 99) Katasteramt
- 100) Katasteramt
- 101) St.A. 1217